



STATUTEN

Der Frauentgemeinschaft Laupersdorf

Schutzpatronin: Hl. Elisabeth

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauentgemeinschaft Laupersdorf besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Laupersdorf. Er ist ein Ortsverein des Kant. Kath. Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, politisch und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen und gegenseitige Hilfe
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kant. und dem Schw. Kath. Frauenbund SKF

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der genannten Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird durch GV-Beschluss erworben. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten (Wegzug gilt in der Regel als Austritt).

IV Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand



- Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin, bzw. an das Leitungsgremium zu richten.

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder die Leiterin der Versammlung, den Stichentscheid.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung:

- Wahl der Präsidentin bzw. des Leitungsgremiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisorinnen;
- Abnahme des Jahresberichtes, des Budgetes und der Jahresrechnung, inkl. Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Richtlinien für das Jahresprogramm;
- Beschlussfassung über die Revision-der Statuten;
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin bzw. Leitungsgremium, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus 7 bis 10 Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.



Frauengemeinschaft Laupersdorf

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vereinsleitung (od. des Leitungsgremiums) sollte maximal 12 Jahre betragen.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben;
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Erarbeitung des Jahresprogrammes;
- Vorbereitung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenrevision;
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Presse- und Informationsarbeit;
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kant. und Schw. Kath. Frauenbund SKF.

Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen.

Die Präsidentin bzw. das Leitungsgremium lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie.

Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin bzw. der Vorsitzenden der Sitzung kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Vizepräsidentin amtiert als Stellvertreterin der Präsidentin. Dieses Amt verpflichtet nicht zur späteren Übernahme des Präsidiums.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder bzw. das Leitungsgremium, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für den Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin mit Einzelunterschrift.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen festen Aufgabenkreis (Ressort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung.

Art. 13

Die beiden Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V Finanzierung

Art. 14

Die Generalversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Mitgliederbeitrag ab dem 70. Lebensjahr ist freiwillig.

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen aus kirchlichen und öffentlichen Institutionen



- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 15

*Das Geschäftsjahr erstreckt sich von Generalversammlung zu Generalversammlung
Diese findet jeweils im November statt.*

Art. 16

*Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist damit ausgeschlossen.*

Art. 17

*Der Verein entrichtet dem Kant. Kath. Frauenbund die an dessen Delegiertenversammlung
festgelegten Jahresbeiträge.*

VI Schlussbestimmungen

Art. 18

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Entsprechende Beschlüsse werden dem Kant. Kath. Frauenbund bekanntgegeben.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Kirchgemeinde Laupersdorf übertragen.
Diese hält das Vereinsvermögen der Frauentgemeinschaft Laupersdorf vom Eigenen getrennt. Erfolgt
innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an wohltätige / gemeinnützige
Fraueninstitutionen.

Art. 20

Durch diese Statuten werden alle früheren Statuten und derartige Beschlüsse ausser Kraft gesetzt.
Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom
15. November 2013 in Kraft

Laupersdorf, 15. November 2013

Für das Leitergremium:

Die Aktuarin: